

NACHTRAG ZUR CITRIX DATENVERARBEITUNG (DPA)

EU-STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Nachtrag zu den UK-Standardvertragsklauseln

Nachtrag zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für die internationale Datenübertragung

VERSION B1.0, verfügbar ab 21. März 2022

Dieser Nachtrag wurde vom Öffentlichkeitsbeauftragten für Parteien, die eingeschränkte Übertragungen vornehmen, herausgegeben. Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist der Ansicht, dass er angemessene Garantien für eingeschränkte Übertragungen bietet, wenn er als rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen wird.

In Übereinstimmung mit Abschnitt 7 des Nachtrags zur Citrix Datenverarbeitung (Version 11. März 2022) (veröffentlicht im Citrix Trust Center unter <https://www.citrix.com/buy/licensing/citrix-data-processing-agreement.html>) („DPA“) steht dieser Nachtrag, der durch Verweis in das DPA aufgenommen wird, dem Kundenunternehmen, das Dienste erworben hat, die dem DPA unterliegen, zur Ausführung zur Verfügung.

Teil 1: Tabellen

Tabelle 1: Parteien

Startdatum	Bitte beziehen Sie sich auf das Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen den Parteien.	
Die Parteien	Exporteur (der die eingeschränkte Übertragung sendet)	Importeur (der die eingeschränkte Übertragung empfängt)
Details der Parteien	Vollständiger rechtlicher Name: _____ _____ Handelsname (falls abweichend):	Vollständiger rechtlicher Name: Citrix Systems, Inc. (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen) Handelsname (falls abweichend):

<p>Hauptkontakt</p>	<p>_____</p> <p>Offizielle Registrierungsnummer (falls vorhanden) (Unternehmensnummer oder ähnliche Kennung):</p> <p>_____</p> <p>Hauptadresse:</p> <p>_____</p> <p>Vollständiger Name (optional): _____</p> <p>Funktion: _____</p> <p>_____</p> <p>Kontaktinformationen einschließlich E-Mail: _____</p> <p>_____</p>	<p>Offizielle Registrierungsnummer (falls vorhanden) (Unternehmensnummer oder ähnliche Kennung):</p> <p>Hauptadresse: 851 West Cypress Road Ft. Lauderdale, FL 33309</p> <p>Vollständiger Name (optional):</p> <p>Funktion: Vice President, Chief Digital Risk Officer</p> <p>Kontaktinformationen einschließlich E-Mail: +1 954 267 3000; modelclauses@citrix.com</p>
<p>Unterschrift (falls für die Zwecke von Abschnitt 2 erforderlich)</p>	<p>_____</p>	<p>_____</p>

Tabelle 2: Ausgewählte Standardvertragsklauseln, Module und ausgewählte Klauseln

Nachtrag EU Standardvertragsklauseln		<input type="checkbox"/> Die Version der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln, die diesem Nachtrag beigefügt ist, wird im Folgenden einschließlich der Anhangsinformationen näher erläutert: Datum: Referenz (falls vorhanden): Andere Kennung (falls vorhanden): Oder <input checked="" type="checkbox"/> die genehmigten EU-Standardvertragsklauseln, einschließlich des Anhangs Informationen und nur mit den folgenden Modulen, Klauseln oder fakultativen Bestimmungen der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln, die für die Zwecke dieses Nachtrags in Kraft gesetzt werden:				
Modul	Modul in Betrieb	Klausel 7 (Docking-Klausel)	Klausel 11 (Option)	Klausel 9a (Vorabgenehmigung oder Allgemeingenehmigung)	Klausel 9a (Zeitraum)	Werden die vom Importeur erhaltenen personenbezogenen Daten mit den vom Exporteur erhobenen personenbezogenen Daten kombiniert?
1	Nein	N/V	N/V			
2	Ja	Ja	Nein	Allgemein	14 Tage	
3	Ja	Ja	Nein	Allgemein	14 Tage	
4	Nein	N/V	N/V			N/V

Tabelle 3: Anhangsinformationen

„**Anhangsinformationen**“ sind die Informationen, die für die ausgewählten Module gemäß dem Anhang der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln (mit Ausnahme der Parteien) bereitgestellt werden müssen und die für diesen Nachtrag wie folgt enthalten sind:

Anhang 1A: Liste der Parteien: Bitte beachten Sie Anhang 1A der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln, die für Kunden im Citrix Trust Center unter <https://www.citrix.com/buy/licensing/citrix-data-processing-agreement.html> veröffentlicht wurden.

Anhang 1B: Beschreibung der Übertragung: Bitte beachten Sie Anhang 1B der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln, die für Kunden im Citrix Trust Center unter <https://www.citrix.com/buy/licensing/citrix-data-processing-agreement.html> veröffentlicht wurden.

Anhang II: Technische und organisatorische Maßnahmen einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten: Bitte beachten Sie Anhang II der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln, die für Kunden im Citrix Trust Center unter <https://www.citrix.com/buy/licensing/citrix-data-processing-agreement.html> veröffentlicht wurden.

Anhang III: Liste der Unterprozessoren (nur Module 2 und 3): Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 6 des DPA

Tabelle 4: Beendigung dieses Nachtrags bei Änderungen des genehmigten Nachtrags

<p>Beendigung dieses Nachtrags bei Änderungen des genehmigten Nachtrags</p>	<p>Die Parteien können diesen Nachtrag gemäß Abschnitt 19 beenden:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Importeur</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Exporteur</p> <p><input type="checkbox"/> keine der Parteien</p>
--	---

Teil 2: Verbindliche Klauseln

Unterzeichnung dieses Nachtrags

1. Jede Vertragspartei erklärt sich mit den in diesem Nachtrag festgelegten Bedingungen einverstanden, wenn die andere Vertragspartei sich ebenfalls mit diesem Nachtrag einverstanden erklärt.
2. Obwohl Anhang 1A und Klausel 7 der genehmigten EU-SCC von den Parteien unterzeichnet werden müssen, können die Parteien diesen Nachtrag zum Zwecke der Durchführung von beschränkten Übermittlungen auf jede Weise abschließen, die sie für die Parteien rechtsverbindlich macht und es den betroffenen Personen ermöglicht, ihre in diesem Nachtrag festgelegten Rechte durchzusetzen. Die Unterzeichnung dieses Nachtrags hat die gleiche Wirkung wie die Unterzeichnung der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln und aller Teile der Genehmigten EU-SSCs.

Auslegung dieses Nachtrags

3. Soweit in diesem Nachtrag Begriffe verwendet werden, die in den Genehmigten EU-Standardvertragsklauseln definiert sind, haben diese Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den Genehmigten EU-Standardvertragsklauseln. Darüber hinaus haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Nachtrag	Dieser Nachtrag zur internationalen Datenübermittlung besteht aus diesem Nachtrag, in den der Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln aufgenommen wurde.
Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln	Die Version(en) der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln, denen dieser Nachtrag beigefügt ist, wie in Tabelle 2 aufgeführt, einschließlich der Informationen im Anhang.
Anhang Informationen	Wie in Tabelle 3 dargelegt.

<p>Angemessenes Garantien</p>	<p>Das gemäß den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs erforderliche Schutzniveau für die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Personen, wenn Sie eine eingeschränkte Übermittlung vornehmen und sich dabei auf die Standarddatenschutzklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung des Vereinigten Königreichs stützen.</p>
<p>Genehmigter Nachtrag</p>	<p>Der vom ICO herausgegebene und dem Parlament gemäß § 119A des Data Protection Act 2018 am 28. Januar 2022 vorgelegte Muster-Nachtrag in der gemäß § 18 überarbeiteten Fassung.</p>
<p>Genehmigte EU-Standardvertragsklauseln</p>	<p>Die Standardvertragsklauseln, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 aufgeführt sind.</p>
<p>ICO</p>	<p>Der Informationsbeauftragte.</p>
<p>Eingeschränkte Übertragung</p>	<p>Eine Übertragung, die unter Kapitel V der britischen Datenschutz-Grundverordnung fällt.</p>
<p>UK UK-Datenschutz Gesetze</p>	<p>Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland. Alle Gesetze zum Datenschutz, zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Schutz der Privatsphäre und/oder zur elektronischen Kommunikation, die von Zeit zu Zeit im Vereinigten Königreich gelten, einschließlich der britischen Datenschutz-Grundverordnung und des Data Protection Act 2018.</p>

Britische Datenschutz-Grundverordnung

Wie in Abschnitt 3 des Data Protection Act 2018 definiert.

4. Dieser Nachtrag ist stets so auszulegen, dass er mit den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs in Einklang steht und dass er die Verpflichtung der Vertragsparteien erfüllt, die angemessenen Garantien zu bieten.
5. Sofern die im Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln enthaltenen Bestimmungen die genehmigten Standardvertragsklauseln in einer Weise ändern, die nach den genehmigten EU-Standardvertragsklauseln oder dem genehmigten Nachtrag nicht zulässig ist, werden diese Änderungen nicht in diesen Nachtrag übernommen und die entsprechende Bestimmung der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln tritt an ihre Stelle.
6. Im Falle von Widersprüchen oder Konflikten zwischen den britischen Datenschutzgesetzen und diesem Nachtrag gelten die britischen Datenschutzgesetze.
7. Wenn die Bedeutung dieses Nachtrags unklar ist oder es mehr als eine Bedeutung gibt, gilt die Bedeutung, die am ehesten mit den britischen Datenschutzgesetzen übereinstimmt.
8. Jede Bezugnahme auf Rechtsvorschriften (oder bestimmte Bestimmungen von Rechtsvorschriften) bedeutet, dass sich diese Rechtsvorschriften (oder bestimmte Bestimmungen) im Laufe der Zeit ändern können. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Rechtsvorschriften (oder spezifische Bestimmungen) nach Abschluss dieses Nachtrags konsolidiert, wieder in Kraft gesetzt und/oder ersetzt worden sind.

Hierarchie

9. Wenngleich in Klausel 5 der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln festgelegt ist, dass die genehmigten EU-Standardvertragsklauseln Vorrang vor allen damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien haben, vereinbaren die Parteien, dass bei beschränkten Übertragungen die Hierarchie in Abschnitt 10 Vorrang hat.
10. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem genehmigten Nachtrag und dem Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln (soweit zutreffend) hat der genehmigte Nachtrag Vorrang vor dem Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln, es sei denn, die abweichenden oder widersprüchlichen Bestimmungen des Nachtrags zu den EU-Standardvertragsklauseln bieten einen besseren Schutz für die betroffenen

Personen; in diesem Fall haben diese Bestimmungen Vorrang vor dem genehmigten Nachtrag.

11. Wenn dieser Nachtrag den Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln enthält, der zum Schutz von Übertragungen, die der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 unterliegen, hinzugefügt wurde, erkennen die Parteien an, dass dieser Nachtrag keine Auswirkungen auf den Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln hat.

Übernahme und Änderungen der EU-Standardvertragsklauseln

12. Dieser Nachtrag enthält den Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln, der im erforderlichen Umfang geändert wird, sodass:
 - a. sie gemeinsam für Datenübertragungen durch den Datenexporteur an den Datenimporteur gelten, soweit die Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs auf die Verarbeitung durch den Datenexporteur bei dieser Datenübermittlung anwendbar sind, und angemessene Garantien für diese Datenübermittlungen bieten;
 - b. Die Abschnitte 9 bis 11 haben Vorrang vor Klausel 5 (Hierarchie) des des Nachtrags zu den EU-Standardvertragsklauseln; und
 - c. dieser Nachtrag (einschließlich des darin enthaltenen Nachtrags zu den EU-Standardvertragsklauseln) unterliegt (1) den Gesetzen von England und Wales und (2) alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten werden von den Gerichten von England und Wales entschieden, es sei denn, die Gesetze und/oder Gerichte von Schottland oder Nordirland wurden von den Parteien ausdrücklich gewählt.
13. Sofern die Vertragsparteien keine anderen Änderungen vereinbart haben, die den Anforderungen von Abschnitt 12 entsprechen, gelten die Bestimmungen von Abschnitt 15.
14. An den genehmigten EU-Standardvertragsklauseln dürfen keine anderen Änderungen vorgenommen werden als die, die den Anforderungen von Abschnitt 12 entsprechen.
15. Es werden die folgenden Änderungen am Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln (für die Zwecke von Abschnitt 12) vorgenommen:
 - a. Verweise auf die „Klauseln“ bezeichnen diesen Nachtrag, der den Nachtrag zu den EU-Standardvertragsklauseln enthält;
 - b. In Paragraph 2 werden diese Wörter gestrichen:

„und, in Bezug auf Datenübertragungen von Controllern an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter, Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679“;

- c. Klausel 6 (Beschreibung der Übertragung(en)) wird ersetzt durch:

„Die Einzelheiten der Übertragung(en) und insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten, die übermittelt werden, und der Zweck/die Zwecke, zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt, wenn die Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs für die Verarbeitung durch den Datenexporteur bei der Übermittlung gelten.“

- d. Klausel 8.7(i) von Modul 1 wird ersetzt durch:

„es sich um ein Land handelt, das von den Angemessenheitsvorschriften gemäß Abschnitt 17A der britischen Datenschutz-Grundverordnung profitiert, die die Weiterübertragung abdeckt“;

- e. Klausel 8.8(i) der Module 2 und 3 wird ersetzt durch:

„die Weiterübertragung erfolgt in ein Land, für das Angemessenheitsvorschriften gemäß Abschnitt 17A der britischen Datenschutz-Grundverordnung gelten, die die Weiterübertragung abdecken;“

- f. Die Verweise auf „Verordnung (EU) 2016/679“, „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)“ und „diese Verordnung“ werden alle durch „britische Datenschutzgesetze“ ersetzt. Verweise auf bestimmte Artikel der „Verordnung (EU) 2016/679“ werden durch die entsprechenden Artikel oder Abschnitte der britischen Datenschutzgesetze ersetzt.

- g. Verweise auf die Verordnung (EU) 2018/1725 werden entfernt;

- h. Verweise auf „Europäische Union“, „Union“, „EU“, „EU-Mitgliedstaat“, „Mitgliedstaat“ und „EU oder Mitgliedstaat“ werden alle durch „Vereinigtes Königreich“ ersetzt;

- i. Der Verweis auf „Klausel 12(c)(i)“ in Klausel 10(b)(i) des ersten Moduls wird durch „Klausel 11(c)(i)“ ersetzt;

- j. Klausel 13(a) und Teil C von Anhang I werden nicht verwendet;

- k. Die Begriffe „zuständige Aufsichtsbehörde“ und „Aufsichtsbehörde“ werden beide durch den „Informationsbeauftragten“ ersetzt;
- l. In Paragraf 16(e) wird der Unterabschnitt (i) wie folgt ersetzt:

„Der Außenminister (Secretary of State) erlässt Verordnungen gemäß Abschnitt 17A des Data Protection Act 2018, die die Übermittlung personenbezogener Daten betreffen, auf die diese Klauseln Anwendung finden;“;
- m. Klausel 17 wird wie folgt ersetzt:

„Diese Klauseln unterliegen den Gesetzen von England und Wales“;
- n. Klausel 18 wird wie folgt ersetzt:

„Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten in England und Wales beigelegt. Eine betroffene Person kann auch vor den Gerichten eines beliebigen Landes im Vereinigten Königreich gegen den Datenexporteur und/oder Datenimporteur klagen. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen;“ und
- o. Die Fußnoten zu den genehmigten EU-Standardvertragsklauseln sind mit Ausnahme der Fußnoten 8, 9, 10 und 11 nicht Teil des Nachtrags.

Änderungen an diesem Nachtrag

- 16. Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Klauseln 17 und/oder 18 des Nachtrags zu den EU-Standardvertragsklauseln so zu ändern, dass auf das Recht und/oder die Gerichte von Schottland oder Nordirland verwiesen wird.
- 17. Wenn die Parteien das Format der in Teil 1 enthaltenen Informationen ändern möchten: Tabellen des genehmigten Nachtrags zu ändern, können sie dies tun, indem sie der Änderung schriftlich zustimmen, vorausgesetzt, dass die Änderung die angemessenen Garantien nicht verringert.
- 18. Von Zeit zu Zeit kann das ICO einen überarbeiteten genehmigten Nachtrag herausgeben, der:
 - a. angemessene und verhältnismäßige Änderungen am genehmigten Nachtrag vornimmt, einschließlich der Korrektur von Fehlern im genehmigten Nachtrag; und/oder
 - b. Änderungen der britischen Datenschutzgesetze widerspiegelt;

In der überarbeiteten Fassung des genehmigten Nachtrags wird angegeben, ab wann die Änderungen des genehmigten Nachtrags gelten und ob die Parteien diesen Nachtrag einschließlich der Informationen im Anhang

überprüfen müssen. Dieser Nachtrag wird ab dem angegebenen Anfangsdatum automatisch gemäß dem überarbeiteten genehmigten Nachtrag geändert.

19. Wenn das ICO einen überarbeiteten genehmigten Nachtrag gemäß Abschnitt 18 herausgibt und eine der in Tabelle 4 „Beendigung des Nachtrags bei Änderungen des genehmigten Nachtrags“ ausgewählten Parteien als direkte Folge der Änderungen des genehmigten Nachtrags eine erhebliche, unverhältnismäßige und nachweisbare Erhöhung der

- a. direkten Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Nachtrags feststellt; und/oder ihr Risiko im Rahmen des Nachtrags steigt,

und hat sie in beiden Fällen zuvor angemessene Schritte unternommen, um diese Kosten oder Risiken zu verringern, sodass sie nicht erheblich und unverhältnismäßig sind, so kann diese Partei diesen Nachtrag zum Ende einer angemessenen Kündigungsfrist beenden, indem sie der anderen Partei vor dem Beginn der geänderten Fassung des genehmigten Nachtrags eine schriftliche Mitteilung für diesen Zeitraum übermittelt

20. Die Parteien benötigen nicht die Zustimmung Dritter, um Änderungen an diesem Nachtrag vorzunehmen, doch müssen alle Änderungen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Nachtrags vorgenommen werden.

Alternative Teil 2 Verbindliche Klauseln:

Verbindlich Klausel

Teil 2: Verbindliche Klauseln des genehmigten Nachtrags, d. h. der Muster-Nachtrag B.1.0, der vom ICO herausgegeben und dem Parlament gemäß s119A des Data Protection Act 2018 am 28. Januar 2022 vorgelegt wurde, in der gemäß Abschnitt 18 dieser verbindlichen Klauseln überarbeiteten Fassung.